

Schweizerisches
Politisches Departement

Abteilung für Auswärtiges

Bern, den 13. Oktober 1919.

111.T/M.-

Bitte diese Buchstaben
in der Antwort wiederholen.

B. 14. 232. K. 1. 2.

Herr Minister,

In der Angelegenheit "Gotthardvertrag" beehren wir uns, Ihnen gemäss dem Wunsche des Eisenbahndepartementes Kenntnis zu geben von dem gegenwärtigen Stand dieser Frage und den im laufenden Jahre eingetretenen Vorkommnissen.

Wie Sie bereits aus unserem Schreiben vom 31. März wissen, hat der neue deutsche Gesandte in Bern, Herr Dr. Adolf Müller, am 15. März dieses Jahres dem Bundesrate die Mitteilung gemacht, er sei von seiner Regierung ermächtigt worden, mit uns über eine Revision des Gotthardvertrages im Sinne der schweizerischerseits geltend gemachten Wünsche in Unterhandlungen zu treten. Herr Müller erklärte, dass Deutschland zu einem weitgehenden Entgegenkommen entschlossen sei. Diese mündlichen Eröffnungen sind nachträglich schriftlich bestätigt worden durch eine Note folgenden Inhalts :

" Der Ruf nach einer Revision des Gotthardvertrages, der in der Schweiz seit längerer Zeit ertönt, ist in Deutschland nicht ungehört verhallt. In dankbarer Anerkennung der grossen Dienste, die die Schweiz im Laufe des Krieges dem Deutschen Reiche durch Wahrnehmung der deutschen Interessen in fast allen feindlichen Ländern , durch liebevolle Fürsorge für die deutschen Internierten trotz eigener Not geleistet hat, und von dem Bestreben geleitet, der Schweiz einen erneuten Beweis dafür zu geben, wie sehr dem deutschen Volke ein gutes, auf gegenseitigem Vertrauen beruhendes Verhältnis zu dem Schweizervolke am Herzen liegt, wünscht die deutsche Regierung das gesamte Rechtsverhältnis bezü-

An die

Schweizerische Gesandtschaft,
R O M.



lich der Gotthardbahn auf eine neue Basis zu stellen. Sie ist, soweit es an ihr liegt, gewillt, den Gotthardvertrag, und damit auch die Vertragsbestimmung, die, wie die Meistbegünstigungsklausel und die sonstigen Bindungen der schweizerischen Tarifhoheit, in weiten Kreisen der Schweiz als lästig empfunden werden, zu revidieren. Die Deutsche Regierung erklärt sich zu Verhandlungen bereit. "

Dabei bestand von Anfang an beidseitig Klarheit darüber, dass ein Entgegenkommen Deutschlands nicht etwa an die Voraussetzung einer auch nur teilweisen Rückerstattung der geleisteten Subvention geknüpft werden könne, denn der Bundesrat hat stets die Auffassung vertreten, dass die Schweiz das Aequivalent für die erhaltenen Subventionen geleistet hat, durch den Bau der Gotthardlinie, deren Erstellung ebensowohl dem Handel und Verkehr der Subventionsstaaten zugute kommt, als sie schweizerischen Interessen dient. Diese Wirkung wird die Gotthardbahn auch in Zukunft ausüben, weil die Rücksichten auf die Konkurrenzwege die Schweiz immer zwingen werden, unsern nördlichen und südlichen Nachbarn über die Gotthardlinie günstige Verkehrsbedingungen einzuräumen.

Der Bundesrat antwortete dem deutschen Gesandten, dass er dankbar von dem Anerbieten der deutschen Regierung Kenntnis nehme und dass er den andern Vertragskontrahenten, das Königreich Italien, von dem Schritte der deutschen Regierung in Kenntnis setzen werde.

Wie Ihnen bekannt ist, wurde inzwischen in Versailles die Gotthardfrage von den alliierten Mächten auch zum Thema einer Bestimmung der Friedensbedingungen gemacht und es enthält der zwölfte Abschnitt dieser Bedingungen, der von Häfen, Kanälen und Eisenbahnen handelt, eine Klausel, wonach Deutschland sich verpflichtet, innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren von der Inkrafttretung des Friedensvertrages an gerechnet, eine Kündigung des Gotthardvertrages anzunehmen, wenn eine

solche von der schweizerischen Regierung nach Verständigung mit der italienischen Regierung verlangt wird.

Eine offizielle Mitteilung bezüglich dieser Vertragsbestimmung ist uns bis heute noch nicht zugekommen und wir haben deshalb auch noch keine Aufklärung darüber erhalten, wie sich die alliierten Regierungen die Verwirklichung dieser Vertragsbestimmung vorstellen und welche Haltung insbesondere Italien einzunehmen gedenkt. Wir stellen uns selbstverständlich auf ~~den Standpunkt~~, dass unser Friedensvertrag, bei welchem wir nicht als Vertragspartei mitgewirkt haben, nicht hindern kann, die dem Bundesrate von der deutschen Regierung in verbindlicher Form abgegebenen Zusicherungen entgegenzunehmen und zu gegebener Zeit auf Grund derselben mit Deutschland weiter zu unterhandeln; selbstverständlich unter Respektierung der Rechtsstellung unseres andern Kontrahenten, des Königreichs Italien.

Es ist uns bekannt, dass die italienische Regierung sich bis heute Ihnen gegenüber über ihre Absichten nicht ausgesprochen hat.

Inzwischen sind wir aber über die Auffassung unterrichtet worden, welche dort, wie es scheint, in wichtigen Kreisen besteht.

Letzter Tage erhielt nämlich der Chef des Eisenbahndepartementes den Besuch eines Herrn Dr. Luigi Goddi, welcher sich bei ihm mit einer Empfehlung der hiesigen italienischen Gesandtschaft einführte. Herr Goddi ist Sekretär der Kommission der "Associazioni Industriali Italiane" bei der italienischen Delegation an der Friedenskonferenz. Er kam, um sich mit B.R. Haab über die Gotthardvertragsfrage zu unterhalten. Ob er dies im direkten Auftrage der italienischen Regierung tat und inwieweit er mit diesem Gespräch deren Meinung wiedergab, entzieht sich natürlich unserer Kenntnis. Herr Goddi teilte mit, dass die Behandlung dieses Fragenkomplexes in Italien

dem Minister für Industrie (Ferraris) und dem Transportminister (De Vito) obliege. Er glaubt, dass der Minister für auswärtige Angelegenheiten zurzeit vielleicht am wenigsten orientiert sei. Herr Goddi äussert sich dahin, dass nach seiner Auffassung die öffentliche Meinung in Italien einer Revision des Gotthardvertrages eher ablehnend gegenüber stehe und dass die neue Kammer in dieser Beziehung vielleicht nicht günstig disponiert sei. Die Regierung werde daher Mühe haben, ihre Zustimmung für eine Revision zu gewinnen. Herr Goddi hält dafür, dass natürlich die Initiative für eine Revision des Gotthardvertrages von der Schweiz ausgehen müsse. Er empfahl, dass unsere Gesandtschaft in Rom den Wunsch aussprechen soll, es möchte einer schweizerischen Delegation Gelegenheit gegeben werden, vorerst zu einem unverbindlichen Meinungs austausch mit einer zu diesem Zwecke zu bestehenden italienischen Delegation. Er glaubt zu wissen, dass die italienische Regierung auf alle Fälle für die Prüfung der Gotthardvertragsfrage eine Kommission einsetzen werde oder eingesetzt habe, welche sich sodann mit einer schweizerischen Delegation in Verbindung setzen könnte. Herr Goddi riet uns an, in Rom nicht nur mit dem Ministerium des Aussern, sondern auch mit den Ministerien für Industrie und Transport Fühlung zu suchen.

Ob dies angeht, müssen wir natürlich Ihnen überlassen. Endlich bat Herr Goddi, seine Eröffnungen als streng vertraulich zu behandeln.

Wir bitten Sie nunmehr, in diesem Sinne Schritte zu unternehmen und unter geeignetem Hinweis auf die deutsche Demarche zu veranlassen, dass zunächst eine schweizerische Delegation und eine italienische Delegation lediglich ad audiendum et referendum zusammentreten können. Dabei würden wir es der italienischen Regierung anheimstellen, Ort und Zeitpunkt der Zusammenkunft zu bestimmen.

Soviel über die Revisionsfrage.

Nun beschäftigt uns aber noch eine andere Angelegenheit, die unabhängig von der Revisionsfrage zu behandeln ist und welche zwei durch die Verhältnisse gebotene Aenderungen der Bestimmungen des geltenden Gotthardvertrages beschlägt. Wir hoffen, dass diese Fragen ohne besondere konferenziellen Verhandlungen im Wege des Notenwechsels gelöst werden können.

1. Die italienische Regierung hat durch das Uebereinkommen vom 1. Juli 1918 in entgegenkommender Weise dem Wunsche der Schweiz Rechnung getragen, es möchte ihr zugestanden werden, in Abweichung von den Bestimmungen des Gotthardvertrages die Personen- und Gepäcktaxen der Gotthardlinie um dieselben vorübergehenden Taxzuschläge zu erhöhen, die von den schweizerischen Bundesbahnen im intern schweizerischen Verkehr erhoben werden. Dabei wurde vorgesehen, diese Massnahme bis ein Jahr nach Friedensschluss in Kraft zu belassen und nachher die frühern Bestimmungen wieder in Kraft zu setzen.

Alle Eisenbahnen der Welt, die italienischen Staatsbahnen nicht ausgenommen, haben seither die Erfahrung machen müssen, dass es ihnen nicht möglich ist, bei weiterer Anwendung der vor dem Kriege gültigen Taxen ihre Rechnung zu finden. Sie sind alle zu Taxerhöhungen gezwungen worden. Es ist nicht anzunehmen, dass diese Verhältnisse sich bis ein Jahr nach Friedensschluss günstiger stellen. Wir sind daher genötigt, an die italienische Regierung das Ansuchen zu stellen, einer Aenderung des Uebereinkommens vom 1. Juli 1918 in der Beziehung zuzustimmen, dass der für die vorübergehenden Taxerhöhungen vorgesehene Endtermin vorläufig auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben und der Schweiz zugestanden werde, die seit Kriegsausbruch eingeführten Taxerhöhungen für Personen und Gepäck weiterhin im internationalen Verkehr über den Gotthard anzuwenden.

Die in der Schweiz eingetretenen Erhöhungen der Taxen für Personen und Gepäck (zur Zeit für Personen 30% in III., 40% in II. und I. Klasse, 80% für Gepäck) gehen nicht über die

in andern Staaten durchgeführten Erhöhungen hinaus. Sie sind auch nicht von grosser Bedeutung für den Reiseverkehr auf grosse Entfernungen, wo die Fahrpreise neben den übrigen Reisekosten keine Rolle spielen.

Zudem darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass es wohl nur einem Versehen zuzuschreiben ist, wenn im Gotthardvertrag die Personen- und Gepäcktaxen auf ewige Zeiten festgelegt wurden, während bei den viel wichtigeren Gütertaxen unter gewissen Voraussetzungen Erhöhungen zulässig sind.

2. Sodann glaubt die Schweiz mit Rücksicht auf die 3 letzten Absätze von Art. 12 des Vertrages Anspruch auf eine Wiedererhöhung der Bergzuschläge erheben zu dürfen; denn genaue Ermittlungen haben ergeben, dass der Betrieb der Gotthardlinie in den letzten Jahren nicht nur keinen Gewinn aufzuweisen hatte, sondern dass sogar die Betriebseinnahmen bei weitem nicht genügten, die reinen Betriebskosten zu decken.

Unser Anspruch geht aber nicht so weit, die Wiedererhöhung der Bergzuschläge zu verlangen; wir wünschen nur, gestützt auf Art. 12, Abs. 2 des neuen Gotthardvertrages der Verpflichtung enthoben zu werden, die Zuschläge auf 1. Mai 1920 herabsetzen zu müssen, und wir zählen in dieser Hinsicht auf das Entgegenkommen der italienischen Regierung.

Wir ersuchen Sie, jetzt schon bei der italienischen Regierung wegen dieser zwei Punkte vorstellig zu werden und uns über das Ergebnis Ihrer Verhandlungen sobald wie möglich Bericht zu erstatten.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

i. a. Charles L. E. Lardy